



Landratsamt
Neumarkt i.d.OPf.



42-641/4-03-2025-005

Vollzug der Wassergesetze;

Entscheidung über die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die Umverlegung und Verrohrung des Altweihergrabens auf den Grundstücken Fl.Nr. 3493 der Gemarkung Berggau und Fl.Nrn. 1843/1844 der Gemarkung Woffenbach durch die Firma Max Bögl SRE GmbH, Dammstr. 5, 92318 Neumarkt

Das Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. erteilt der Firma Max Bögl SRE GmbH die Genehmigung zur Umverlegung und Verrohrung des Altweihergrabens auf den Grundstücken Fl.Nr. 3493 der Gemarkung Berggau und Fl.Nrn. 1843/1844 der Gemarkung Woffenbach.

Die beantragte Maßnahme „Umlegung und Verrohrung des Altweihergrabens im Bereich der Windkraftanlage WEA 02“ ist Bestandteil der Errichtung eines Windparks mit insgesamt vier Windkraftanlagen. Für die Errichtung und den Betrieb der Anlage WEA 02 sind temporäre Betriebs- und Lagerflächen sowie dauerhaft verbleibende Zufahrtswege, Service- und Wartungsflächen erforderlich. Im Zuge der Maßnahme ist daher eine temporäre Verrohrung L = 50 m und Umverlegung des Altweihergrabens L = 80 m notwendig. Für den Endausbauzustand soll die Verrohrung auf eine Länge von 13 m reduziert, der temporäre Grabenverlauf rückgebaut und der endgültige naturnahe Grabenverlauf L = 90-95 m hergestellt werden.

Dies stellt ein Vorhaben dar, für welches die UVP-Pflichtigkeit anhand einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. Anlage 1 Nr. 13.18.1 UVPG zu prüfen war. Das Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. hat gemäß § 7 Abs. 1 UVPG die UVP-Pflicht des Vorhabens an Hand einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls geprüft. Die Prüfung hat ergeben, dass für das Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, da bei dem Vorhaben keine der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien betroffen sind.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG der Öffentlichkeit bekanntgegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Das Ergebnis der Vorprüfung ist in den Genehmigungsunterlagen detailliert dokumentiert und kann im Landratsamt Neumarkt i.d.OPf., Zimmer Nr. A 206, während der Öffnungszeiten und nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Neumarkt i.d.OPf., den 26.06.2025
LANDRATSAMT
Im Auftrag

Hollweck
Verwaltungsamtfrau